



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern
Per e-mail an: cornelia.perler@bj.admin.ch

Basel, 23. September 2015

Regierungsratsbeschluss vom 22. September 2015

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981

Vernehmlassung des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Frau Perler
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für Ihre Einladung vom 24. Juni 2015, zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 Stellung zu beziehen.

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst die Stossrichtung des Entwurfes. Dennoch möchten wir eine Änderung der nachfolgend aufgeführten Gesetzesbestimmungen beantragen.

Art. 2 lit.d E-AFZFG

In den Erläuterungen wird festgehalten, dass sowohl unmittelbare als auch mittelbare Verletzungen der Betroffenen eine Opferstellung begründen (S. 11). Wir schlagen vor, diesen Grundsatz der Klarheit halber explizit auch im Gesetzestext zu verankern, zumal damit von der herkömmlichen Definition des Opfers gemäss Opferhilfegesetz (vgl. Art. 1 Abs. 1 OHG) abgewichen würde.

Art. 5 Abs. 1 E-AFZFG

Die grundsätzlich sechsmonatige Frist ab Inkrafttreten des Bundesgesetzes, um einen Solidaritätsbeitrag geltend zu machen, ist zu knapp bemessen:

1. Innerhalb der sechsmonatigen Frist müsste eine Person zunächst sämtliche relevanten Unterlagen beschaffen, welche geeignet sind, ihre Opfereigenschaft zu belegen (vgl. 5 Abs. 2 Satz 2 E-AFZFG). Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang zunächst, dass die erforderlichen Dokumente oftmals bei mehreren, personell nicht grosszügig dotierten Archiven beigezogen und ausgewertet werden müssen. So finden sich z.B. im Kanton Basel-Stadt Unterlagen, welche die Opfereigenschaft einer Person belegen könnten, in den Archiven beinahe

sämtlicher Departemente. Des Weiteren ist - mit Blick auf die hohen Zahlen möglicher Opfer¹ - von einer sehr hohen Inanspruchnahme der Institutionen auszugehen, welche die Betroffenen unterstützen würden (vgl. Art. 13 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 2 E-AFZFG). Auch bei einer temporären Erhöhung der personellen Ressourcen könnten die vorgenannten Institutionen nicht sämtliche Betroffenen innerhalb weniger Monaten unterstützen. Eine solche Erhöhung der personellen Ressourcen wäre im Übrigen kaum innerhalb der erforderlichen Zeit umsetzbar, soll doch das Bundesgesetz drei Monate nach Ablauf der Referendumsfrist in Kraft treten (vgl. Art. 21 Abs. 3 E-AFZFG) und müsste - aufgrund der Sensibilität der Thematik und der berechtigten Erwartungen potenzieller Opfer nach einer fundierten und persönlich angemessenen Beratung - ein allfälliges Rekrutierungsverfahren mit besonderer Sorgfalt durchgeführt werden.

2. Im Weiteren müsste ein potenzielles Opfer grundsätzlich innerhalb der sechsmonatigen Frist das Entschädigungsgesuch bei der zuständigen Behörde einreichen, was mit einem zusätzlichen Zeitaufwand verbunden ist. Auch wenn bei der Vorbereitung des Gesuches Unterstützung in Anspruch genommen werden kann (vgl. Art. 14 Abs. 2 E-AFZFG), darf dieser Zeitaufwand nicht unterschätzt werden.
3. Zwar sieht Art. 5 Abs. 1 E-AFZFG vor, dass potenziellen Opfern unter Umständen die Frist zur Einreichung eines Gesuches erstreckt werden kann. Indessen sollte der rechtliche Ausnahme nicht zum tatsächlichen Regelfall werden, zumal die Bearbeitung von Fristerstreckungsgesuche weiteren bürokratischen Aufwand zur Folge hätte.

Angesichts dieser Umstände wünschen wir die Verlängerung der Frist zur Einreichung von Gesuchen auf zwölf Monate, unter Beibehaltung einer maximal 18-monatigen Verlängerungsfrist.

Art. 5 Abs. 3 E-AFZFG

Gemäss den Erläuterungen steht es den Betroffenen frei, welche Anlaufstelle sie aufsuchen möchten (S. 14). Der Klarheit halber sollte dieser Grundsatz explizit im Gesetzestext festgehalten werden, zumal er auch im Opferhilfegesetz kodifiziert worden ist (vgl. auch Art. 15 Abs. 3 OHG).

Art. 10 Abs. 3 E-AFZFG

Die Institutionen, welche durch das E-AFZFG neu unter eine kantonale Informations-, Datenschutz- und Archivgesetzgebung fallen würden, sollten über diesen Umstand informiert werden, sobald das Datum des Inkrafttretens des Bundesgesetzes bekannt ist.

Art. 11 E-AFZFG

1. In Art. 11 Abs. 1 werden die Angehörigen der Betroffenen explizit genannt. Keine explizite Auf-führung der Angehörigen findet sich demgegenüber in Art. 11 Abs. 4. Unseres Erachtens sollte der Zugang zu Akten durch Angehörige während einer laufenden Schutzfrist ebenfalls in Art. 11 Abs. 4 explizit geregelt werden. Ein solcher Zugang sollte dabei nicht voraussetzungslos bestehen, sondern dann, wenn das Interesse der Angehörigen das Interesse der betroffenen Person an Geheimhaltung überwiegt.

¹ Die Schätzung geht schweizweit von ca. 12'000 bis 15'000 betroffenen Personen aus.

2. Art. 11 Abs. 4 lit. e normiert als Generalklausel, dass Personen Zugang zu Akten haben, wenn besonders schützenswerte Interessen vorliegen. Unseres Erachtens sollte dieser Zugang nicht „nur“ vom Vorliegen solcher Interessen abhängig gemacht werden. Vielmehr sollte eine Abwägung zwischen dem Interesse Dritter am Zugang zu Akten und dem allfälligen Interesse der betroffenen Person an Geheimhaltung erfolgen.
3. Um Missverständnisse vorzubeugen sollte Art. 11 Abs. 5 zweiter Satz dahingehend ergänzt werden, dass kein Anspruch der Betroffenen besteht, die originalen Akten ausgehändigt zu erhalten.

Art. 12 E-AFZFG

1. Unklar ist, welche Archive unter dem Terminus „weitere staatliche Archive“ zu subsumieren sind.
2. Es ist absehbar, dass Institutionen, welche bis anhin nicht einer kantonalen Informations-, Datenschutz- und Archivgesetzgebung unterstanden sind, Unterstützung bei der Implementierung dieser Gesetzgebung benötigen und eine gewisse Aufsicht betreffend die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben notwendig sein wird.

Art. 14 E-AFZFG

Soforthilfe und längerfristige Hilfe werden durch die kantonalen Anlaufstellen erst nach Überprüfung des Opferstatus einer Person zugesprochen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob bzw. bejahendenfalls wie sichergestellt werden soll/kann, dass sowohl die Behörde, welche für die Ausrichtung des Solidaritätsbeitrages zuständig ist, als auch die kantonalen Anlaufstellen eine Person einheitlich als Opfer beurteilen oder dieser Person einheitlich den Opferstatus absprechen.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin